

3.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler).

3.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).

3.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

3.1.6. wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde.

3.1.7. von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

3.1.8. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
- b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
- c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
- d) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

3.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdecke, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- d) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
- e) Batterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteilen, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;
- f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter sowie Sound-Aktuator / System;
- h) nicht werksseitig eingebaute Teile, wie insbesondere Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtungen sowie Audio-, Video- und Kamerasysteme;
- i) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM und Speicherkarten);
- j) Felgen, Reifen;
- k) serienmäßiges Zubehör: z.B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- l) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- o) werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- p) Teile, die in Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Betrieb verbaut oder modifiziert wurden (z.B. Steuergeräte)
- q) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
- r) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- s) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

3.3. nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) mittelbare Schäden, wie z.B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.;
- d) Wartungsarbeiten;
- e) Auswuchten der Räder;
- f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang

steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.

h) Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltssystem entstanden sind.

4. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- a) während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind;
- b) der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und bei Fremdreparaturen eine schriftliche Reparaturfreigabe vom Garantiegeber eingeholt wurde.
- c) das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
- c) dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

5. Art und Höhe der Garantieleistung

5.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

- a) Je Schadensfall beträgt die Mindestbeteiligung des Käufers 50,- Euro brutto.
- b) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantierten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantieter Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.
- c) Die Lohnkosten werden nach Berücksichtigung von Punkt 5.1 a zu 100% ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze für Materialkosten erstattet:

bis 50.000 km	100 %	bis 90.000 km	60 %
bis 60.000 km	90 %	bis 100.000 km	50 %
bis 70.000 km	80 %	> 100.000 km	40 %
bis 80.000 km	70 %		
- c) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
- d) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

5.2. Geltendmachung der Garantieansprüche

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens durch den Garantiegeber.

Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalls oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung beim Garantiegeber zu melden.

6. Abwicklung der Garantie

6.1. Reparatur beim Garantiegeber

Tritt ein Garantieschaden ein, ist das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur an einem seiner Firmensitze zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort eines Unternehmens des Garantiegebers eintritt.

6.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort eines Unternehmens des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland durch eine vom jeweiligen Fahrzeughersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber über den Schadenfall zu informieren, mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen und eine Reparaturfreigabe einzuholen. Die Reparaturrechnung ist, sofern keine Abtretung vereinbart wurde, dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen und zu verauslagern. Bei einer vereinbarten Abtretung der Reparaturrechnung, hat der Garantiennehmer seinen Selbstbehalt gemäß 5.1. direkt an den reparierenden Betrieb zu zahlen.

7. Verjährung und Übergang der Garantie

- a) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- b) Die Garantie ist nicht übertragbar und erlischt automatisch bei Verkauf oder bei einem Halterwechsel des versicherten Fahrzeugs.